

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VIII. —

Breslau, den 24sten Februar 1813.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 3. enthält:

(Nro. 133.) Die Verordnung über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges. Vom 9ten Febr. 1813.

Bekanntmachung

wegen Ablieferung und Verwendung der Geld = Beiträge zur Bekleidung der freiwilligen vaterländischen Jäger.

Zur Ausrückung derjenigen Jäger, welche freiwillig die Waffen für das Vaterland ergreifen und nicht vermögend sind, sich selbst aus eigenen Mitteln militärisch zu kleiden, sind bereits bedeutende Geldbeiträge von patriotisch = gesinnten Personen an mich abgegeben worden. Da sich erwarten läßt, daß mehrere diesem verdienstlichen Beispiele folgen werden, so ist dem, in meinem Bureau, als geheimer expedirender Sekretair, angestellten Commission = Rath Heun, der Auftrag ertheilt worden, dergleichen eingehende Gelder in Empfang zu nehmen, darüber in den öffentlichen Blättern zu quittiren und über deren Verwendung öffentliche Rechnung abzulegen.

Den von auswärts einkommenden, mit der Post zu übersendenden Geldern dieser Art, ist, wenn auf dem, an den ic. Heun zu adressirenden Couvert bemerkt worden, daß es Beiträge zur Bekleidung der freiwilligen vater-

ländischen Jäger sind, die Post-Freiheit zugestanden worden; zu der Empfangnahme der hier persönlich zu überreichenden Beiträge aber, wird sich der 2c. Heun im Locale meines, in der Fürstbischöflichen Residenz hieselbst befindlichen Büreaus, täglich, den Sonntag ausgenommen, früh von 8 bis 9 Uhr bereit halten. Diejenigen jungen Männer, welche aus diesen Beiträgen equipirt zu werden wünschen, haben sich, versehen mit dem Attest ihres Regiments- oder Bataillons-Chefs, daß sie sich freiwillig zu den Fahnen gestellt haben, und versehen mit dem Zeugniß ihrer Obrigkeit oder einer sonst glaubhaften Behörde, daß sie die Kosten ihrer Bekleidung aus eignen Mitteln nicht bestreiten können, bei dem 2c. Heun mündlich oder schriftlich zu melden, wo sie dann, nach der Reihe der Meldung und so weit die eingekommenen Beiträge ausreichen, von diesem die Bekleidungs-gelder, ausgezahlt erhalten werden. An auswärtige Empfänger gehen diese Gelder ebenfalls postfrei. Breslau, den 14ten Februar 1813.

v. H a r d e n b e r g.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen des Engagements zur Besetzung der Officier-Stellen bei den
Artillerie = Krümpfer = Compagnien.

Da es zur Besetzung der Officierstellen, bei den Allerhöchst zu formiren befohlenen Artillerie-Krümpfer-Kompagnien noch an Officieren fehlt, so haben Sr. Majestät der König mich bevollmächtiget, Officiere, welche früherhin bei der Artillerie gestanden haben, oder solche, die sich zum Dienst dieser Waffe eignen, zur provisorischen Dienstleistung bei der Artillerie aufzufordern. Indem ich dieß hierdurch thue, zeige ich allen denen, die Lust haben, dieser Aufforderung zu genügen, an, daß die in Preußen sich beim Oberst von Sppen in Graudenz; die in Schlessien beim Major Braun in Meisse; und die in den Marken und Pommern beim Major von Holzendorff in Kolberg, aufs baldigste zu melden haben. Um unnützen Bemühungen vorzubeugen, bemerke ich noch, daß jeder, der sich meldet, physisch und moralisch brauchbar seyn muß, damit er, wenn nicht die Anstrengungen im freien Felde, doch wenigstens die, welche mit dem Artillerie-Dienst in Festungen verbunden, zu bestehen fähig ist.

Alle diejenigen, welche dieser Aufforderung Folge leisten, können mit Gewißheit darauf rechnen, daß auf ihre dereinstige Versorgung ganz besonders Rücksicht genommen werden wird. Diejenigen, die vielleicht eine Bedienung verlassen, können versichert seyn, daß im Fall es nöthig gewesen, ihre Stellen anderweitig zu besetzen, sie bestimmt ein angemessenes Warte-Geld bekommen werden.

Breslau, den 15ten Februar 1813.

H u g u s t,
Prinz von Preußen.

P u b l i k a n d u m .

wegen der den jüdischen Glaubens-Genossen verstatteten Frist zur Abänderung ihrer bereits übergebenen Testamente, Ehe- und Schenkungs-Verträge u. nach den Landes-Gesetzen.

Nach dem allgemeinen Landrechte, Einleitung §. 14., können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28. des Edicts vom 11. März v. J., betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden, bestätigt und es sind daher die von denselben, vor der Publication des Edicts errichteten Testamente und andere letzte Willens-Erklärungen, nach den damaligen, zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen, zu beurtheilen.

Bei den Gerichten und vormundschaftlichen Behörden sind aber durch die eigenen Schwierigkeiten der Sprache, in welche diese Willens-Erklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften, und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherlei Beziehungen auf schwankende Ritual-Gesetze, die nach aller Erfahrung von den jüdischen Gelyrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten werden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlassen und anzeigen, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorherzusehen ist, deren Instruktion und Entscheidung noch durch die gesetzlich nothwendige Annahme vollständiger Familiennamen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen,

sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen sein muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten.

Alle diejenigen, welche vor der Publication des Ediktes vom 11. März v. J., nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb- Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile, in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht, und zu ihrem eigenen und ihrer Familien Besten, hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßten Willenserklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben, und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebzeiten, und bei Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten, in deutsch Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufsätze zur gerichtlichen W. A. z. oder Genehmigung und Niederlegung, oder Bestätigung, den Gerichten nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu übergeben.

Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinen, welche die vorstehenden Maßregeln der Vorpflicht, innerhalb Sechs Monate von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bei diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte, keine Gebühren angefordert, sondern nur die zu erstattenden b. a. r. n. A. von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der Sechs Monate, findet die Gebühren-Freiheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werdenden gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand, ferner verfügt werden wird.

Berlin, den 15. Januar 1813.

Der Justiz-Minister.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 49. Wegen Anwendung des Werthstempels in verglichenen Concurſ- und Liquidations-Proceſſen.

Da auf geſchehene Anfrage in Betreff der Anwendung des Werthstempels in verglichenen Concurſ- und Liquidations-Proceſſen durch eine Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 21ſten Januar c. feſtgeſetzt worden iſt, daß es

1) zu einem, in einem durch Vergleich ſiſtirten Concurſ- oder Liquidations-Proceſſe ergehenden Präcluſions-Erkenntniſſe gehen die im Liquidations-Termin nicht erſchienenen Gläubiger, nur eines Acht Groschen = Stempels bedarf, indem ein dergleichen Urtheil nicht als ein den ganzen Proceß umfaſſendes und dem Werthſtempel unterworfenenes Prioritäts- und Claſſifications-Erkenntniß, ſondern nur als ein partielle zum Ganzen gehörige Verhandlung anzusehen, zu welcher nach Beendigung der Sache durch Vergleich, nur ein gewöhnlicher 8 ggr. Stempel zu ſuppliren iſt.

2) Daß nach Analogie §. 6. Nro. 4. der Inſtruction vom 5. Septbr. 1811. in Concurſ- und Liquidations-Proceſſen, die durch Vergleich beendet worden, nur der halbe Werthſtempel zu den Akten gebracht werden darf, daſern die zu den einzelnen Verhandlungen und Eingaben zu ſupplirenden gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 Ggr. und 2 Gr. den Beitrag des halben Werthstempels überſteigen würden:

So werden dieſe Beſtimmungen hiermit zur Allgem. Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 75. Breslau den 11ten Februar 1813.

Breslauer und Neiſſer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 50. Die Supprimirung des Filial-Zoll- und Conſumtions-Steuer Amtes Dyhrenfurt betreffend.

Mit Genehmigung der Königl. Abgaben-Section wird gegenwärtig das Filial-Zoll und Conſumtions-Steuer-Amt zu Dyhrenfurt aufgehoben, Es iſt dabey beſtimmt worden, daß künftig die bisher dort entrichteten Wiſa-Geſälle von den ſtro-aufwärts gehenden Waaren alhier in Breslau, von den abwärts gehenden hingegen zu Steinau und resp. Abben erhoben werden ſollen.

De n Publico wird dieſe zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

A. D. II. Februar 201. Breslau, den 13ten Februar 1813.

Abgaben-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 51. Die Stempel Freiheit des auswärtigen Mobiljar: Nachlasses eines Verstorbenen betreffend.

Auf die zur Sprache gekommene Frage, wegen der Grenzen der Stempelpflichtigkeit des auswärtigen Mobiljar-Nachlasses eines Verstorbenen, der zwar in den Königl. Preuß. Staaten seinen Wohnsitz gehabt hat, aber im Auslande anständig gewesen ist, haben des Hrn. Staats-Kanzlers Excellenz zu entscheiden geruhet: daß solchem Nachlasse die Stempel-Freiheit nicht blos in Hinsicht auf Mobiljar im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sondern auch in Hinsicht auf die dazu gehörigen im Auslande ausstehenden Capitalien und Forderungen angedeihen soll, vorausgesetzt, daß nachgewiesen wird, daß der Erblasser nicht sein einländisches Vermögen außerhalb Landes angelegt hat, sondern daß ihm sein ausländisches Vermögen auf anderm rechtlichen Wege zugefallen ist, oder daß er solches eher erworben, und im Auslande angelegt hat, als sein Wohnsitz in hiesigen Staaten fixirt war.

Diese Bestimmung wird auf den Grund einer Verfügung der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 27sten Januar c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 107. Breslau, den 15ten Februar 1813.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 52. Betreffend die Bestimmungen wegen Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Pachtgelder, und der Pachtrechnungen, die Gegenforderungen enthalten.

Es sind darüber Zweifel entstanden,

- 1) ob der Guts-Verpächter verpflichtet sey, seinem Gutspächter über die Bezahlung halbjähriger Pachtgelder, auf einem Stempelbogen Quittung zu ertheilen, oder ob der Stempelbogen erst bei Abzahlung der jährlichen Pachtgelder zu adhibiren ist, und
- 2) ob zu Pacht-Rechnungen, die Gegenforderungen enthalten, der gesetzliche Stempel-Bogen vom Pächter genommen werden muß?

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben hierauf unterm 14. Januar c. fistgesetzt:

- ad 1) daß Interims-Quittungen über Pachtgelder, die ihrer Natur nach grade das wären, was Quittungs-Bücher sind, Stempelfrey ausgestellt werden können, wobei jedoch der Aussteller gehalten ist, am Ende des Kalender- oder Pacht-Jahres eine General-Quittung auf dem vorgeschriebenen Stempelbogen auszustellen.

Was aber

ad 2) die Gegenforderung eines Pächters betrifft, so constituirte solche, so weit sie aus dem Pacht-Verhältnisse entspringt, keine Forderung, deren Aufrechnung dem Stempel unterworfen ist. Im eigentlichen Sinne vermindert sie nur die Forderung des Verpächters, und es bedarf daher zu dergleichen Berechnungen keines Stempelpapiers.

Es werden daher diese Bestimmungen auf den Grund des Rescripts der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben vom 27sten Januar c. hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 108. Breslau den 15ten Februar 1813.

Breslauer und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 53. Die Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten der Erbinteressenten, für die Berichtigung des gesetzlichen Stempels betreffend.

Da mit Zustimmung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben durch eine Verfügung vom 30sten Januar c. den Art. 7. Nro. 4. des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. dahin erläutert hat:

daß auch Bevollmächtigte der Erbinteressenten, die Berichtigung der gesetzlichen Stempel-Abgaben vor Ausantwortung der Erbschaft eines Erbtheils oder Vermächtnisses, bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken verbunden sind.

So wird diese Declaration hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Februar 125. Breslau, den 17. Februar 1813.

Breslauer und Meißner-Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 54. Regulativ wegen Verpflegung der Königl. Truppen mit Fleisch, Gemüse, Salz und Brandtwein.

§. 1. Es soll den Königl. Truppen vom 1sten März a. c. an, Fleisch, Gemüse, Salz und Brandtwein abgereicht werden.

§. 2. Die tägliche Portion der Victualien beträgt:

a) an Fleisch $\frac{1}{2}$ Pfd. frisches oder gesalzenes Fleisch, oder $\frac{1}{2}$ Pfd. Speck.

b) an Gemüßen:

Reiß	"	"	"	"	6 Loth
oder statt dessen Gersten = Graupe	"	"	"	"	8 —
— — — Hafer = und Heidegrüße	"	"	"	"	8 —
— — — Gersten = Grüße	"	"	"	"	8 —
— — — Erbsen, Linsen, Bohnen	"	"	"	"	16 —
— — — Speise = Mehl	"	"	"	"	16 —
— — — Erdtoffeln, $\frac{1}{4}$ Meße oder	"	"	"	1 Pfd.	8 —
— — — Rüben, $\frac{1}{4}$ Meße oder	"	"	"	1 Pfd.	8 —
— — — Back = Obst	"	"	"	"	8 —
— — — Sauerkraut	"	"	"	"	16 —

c) an Salz

und

d) an Brandtwein " " " " $\frac{1}{20}$ Quart.

Alles Berliner Maas und Gewicht.

§. 3. An Orten, wo Haupt = Magazine und Proviand = Kemter sind, wird die Victualien = Verpflegung von denselben geleitet, und Rechnung geführt. An allen den Orten aber, wo keine Proviand = Kemter sind, und Truppen nur in einzelnen Bataillons oder Escadrons daselbst garnisoniren, besorgt dies die Ort = Behörde.

§. 4. Fleisch, Gemüse und Brandtwein wird geliefert; das Salz hingegen muß jeder Wirth seiner Einquartierung abreichen. Wo indessen Truppen in Casernen liegen, muß die Commune das Salz anschaffen, und nach dem oben im §. 2. lit. c. benannten Satze ausgeben.

§. 5. Zu der Lieferung des Fleisches, des Gemüses und des Brandtweins haben die Einsassen des platten Landes sowohl, als die der Städte beizutragen.

§. 6. Die Vertheilung dieser Lieferung geschieht:

- a) bei dem Gemüse an Graupe, Grüße, Hülsen = Früchten, Speise Mehl und Erdtoffeln, worauf nur zur Zeit die Lieferungs = Ausschreibungen sich beschränken können, auf sämtliche Ackerbesitzer nach dem Acker = Ertrage, mit Abzug der Aussaat.
- b) Bei dem Schlachtvieh nach der vorhandenen Anzahl an Kind = und Schaafvieh, wobei 10 Stück Schaaf einem Stück Kindvieh gleich zu achten sind, und
- c) Bei dem Brandtwein auf die Brandtweimbrennerei = Besitzer, nach Verhältnis der im Jahre 18 $\frac{1}{2}$ gewesenenen Fabrication.

§. 7. Die Anfertigung der diesfälligen Repartitionen besorget für jeden Kreis, mit Einschluß der Städte, das Königl. landrätthliche Officium; bloß die Stadt Breslau ausgenommen, auf welche in der von hier ausgehenden General-Repartition der jedesmalige Beitrag besonders ausgemittelt, und dem Magistrat bekannt gemacht werden wird.

§. 8. Jedes Königl. landrätthliche Officium führt auch die Aufsicht über die Einlieferung, Aufbewahrung und Verwendung der Victualien, wobei dasselbe nach Beschaffenheit der Größe des Kreises, und nach Lage der Umstände, sich aus den Gutsbesitzern 1 bis 2 Assistenten zu wählen hat, so wie ihm nicht minder von jeder im Kreise befindlichen Stadt, ein Magistrats-Mitglied beigegeben werden soll, welches die nächste Verpflichtung hat, die Victualien-Verpflegung in der bequartirten Stadt zu besorgen.

§. 9. In der Regel muß jeder Kreis für die Verpflegung der in demselben befindlichen oder in diesen Kreis einrückenden Truppen sorgen, und daher auch das Fleisch und die Victualien nach dem oben im §. 2. bestimmten Portions-Maasse verabreichen.

§. 10. Jedoch sollen zu Abwendung der Prägravationen unter den Kreisen selbst auch diese Bedürfnisse für die Truppen auf das ganze Departement jederzeit vertheilet, und den allzustark bequartirten Kreisen von den minder belasteten Districten Hülfslieferungen überwiesen werden. Wo dieses nicht bewirkt werden kann, wird in der Folge eine Ausgleichung im Gelde erfolgen, wobei die Fleisch-Portion zu 1 Egr. Courant-Werth angenommen werden soll. Wenn einzelne Ortschaften statt des Fleisches der Mannschafft bares Geld zu geben wünschen, so müssen sie dieses mit den Truppen selbst reguliren. Bei der Ausgleichung können indeß die gehdrig quittirten Fleisch-Portionen nur zu 1 Egr. Courant-Werth angerechnet werden.

§. 11. Mit Ablauf eines jeden Monats hat jeder Kreis in einer andern einzureichenden, mit Belägen gehdrig justificirten Liquidation diejenigen Victualien- und Fleisch-Portionen genau nachzuweisen, welche von ihm abgereicht worden sind.

§. 12. Die Ausgabe des Fleisches und der übrigen Victualien an das respective Militair geschieht gegen Quittung der Herren Commandeurs.

§. 13. In diesen Quittungen sind:

- a) der Name des empfangenden Regiments, Bataillons u. s. w.
- b) die genaue Angabe der Zahl der täglichen Portionen,
- c) die deutliche Bestimmung der Tage, auf welche empfangen wird, und auch

- d) die Benennung der abgereichten Victualien auch
- e) die Anzeige des Orts und des Tages, wo die Empfangnahme geschieht, wesentliche Erfordernisse.

§. 14. Die Ausgabe ist nach vorher getroffener Uebereinkunft mit dem betreffenden Herrn Militair-Chef im Ganzen, z. B. Regimenten, Bataillons oder Compagnie, Escadron oder Batterienweise einzuleiten; die specielle Vertheilung aber an die Mannschaft selbst dem respectiven Militair allein zu überlassen.

§. 15. In Fällen, wo einzelne Commandirte mit Victualien versorgt werden, ist ebenfalls auf Quittung zu halten, und solche mit einer zu nehmenden Abschrift der offenen Ordre, womit der Commandirte versehen ist, zu belegen. Wenn der Commandirte keine dergleichen Ordre haben sollte, so ist solches in der Quittung zu vermerken.

§. 16. Die Victualien müssen sämmtlich und jederzeit genießbar und von guter Beschaffenheit, auch nach der Bestimmung in richtigem Maaß und Gewicht abgereicht werden.

§. 17. Ob zwar bei dieser Victualien-Abreichung nicht vorgeschrieben werden kann: welche Gattung an jedem Tage zu geben ist? so wird doch so viel bemerkt: daß nur dasjenige abzureichen, was vorzüglich vorhanden ist, doch so, daß hierinn eine Abwechslung statt finden, und deshalb, im Einverständnis mit dem betreffenden Herrn Militair-Chef eine zweckmäßige Einrichtung bald von Anfang der Verpflegung getroffen werden muß.

Eben dieses ist bei dem Fleisch zu beachten, und besonders Schdpsenfleisch nicht täglich zu geben. Der Brandtwein muß rein und von der Stärke seyn, daß er nach dem Alcoholometer von Tralles 36 Grad hält.

§. 18. Entstehen Klagen über schlechte Beschaffenheit der Victualien, oder sonst aus irgend einem andern Grunde bei dieser Verpflegung; so muß sich das königliche landrätthliche Officium ohne Zeit-Verlust mit dem commandirenden Herrn Officier zusammen thun, die Klage genau untersuchen, und n. ch Befund derselben augenblicklich abhelfen.

Kommt dieses indessen bei ein oder dem andern Festungs-Magazin vor; so ist die Untersuchung von dem Festungs-Verpflegungs-Commissario vorzunehmen.

§. 19. Wird in ein oder dem andern Falle gefalztes Fleisch ausgegeben; so muß dem Militair das durch die starke Lake gekürzte Gewicht ergänzt werden.

§. 20. Obzwar den Kreisbehörden in Ansehung der hierbei zu führenden Verwaltung keine bestimmtere Vorschriften als die gegebenen, ertheilt werden, sondern dieses ganz ihren Einsichten verbleibt; so ist doch nicht außer Acht zu lassen, daß über die Ein-

Einlieferungen und die davon bestrittenen Ausgaben richtige Register geführt werden müssen; daß die Einlieferer gehörig quittiret, und die Vieh-Corpora vor der Ablieferung durch 3 vereidete Schlächter nach dem Inhalte der Punde, reinen Fleisches abgeschätzt, diese Taxen von den Taxatoren gehörig mit unterschrieben, und zum Belag wohl asservirt werden.

Bei dieser Abschätzung muß jedoch jedes Stück einzeln gewürdigt, und aus den 3 Taxen eine Fraction gezogen werden.

§. 21. In den Fällen aber wo bei Hauptmagazinen Depots vom Schlachtvieh angelegt werden, und die Stücke nicht sogleich weggeschlachtet werden können, erhält jedes Stück Schlachtvieh bei der Einlieferung eine eigne Nummer, und wird ebenfalls pflichtmäßig nach dem Gewicht und Geldwerth austarirt.

Die Ausgabe geschehet nach der laufenden Nummer, und gegen Quittungen, worin diese Nummer nebst der Gewicht's-Taxe bemerkt sein muß.

§. 22. Die Kosten für das Auschlachten trägt zwar der liefernde Kreis; in dessen Verbleib demselben die Haut, nebst dem Geschlinge und Kopf, die auch von den Proviant-Aemtern, welche Depots unter sich haben, aufs beste verkauft, und die gelbseten Gelder den Kreisen, welche die Einlieferung geleistet, nach Abzug der Unkosten und Administrations-Ausgaben gehörig verrechnet werden sollen.

§. 23 Die Accise-Gefälle werden aus der obigen Lösung mit bestritten, und zwar nach den hierüber bestimmten Modalitäten. Es ist daher auch dem betreffenden Accise-Amte jedesmal, wenn ein Stück geschlachtet wird, es gehörig zu melden.

In den Depots wird der Accise-Betrag gestundet werden, bis solcher aus der Lösung der Häute u. getilget werden kann.

Nach allen diesen Bestimmungen haben sich die Königl. landrätthlichen Officia, Magisträte, Orts-Gerichte und andere Civil-Beörden genau zu richten, und sich angelegen sein zu lassen, diese Natural-Verpflegung zur allgemeinen Zufriedenheit zu bewirken.

Breslau, den 17. Februar 1813.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 55. Wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldenden einländischen Handwerker.

Bei der von des Königs Majestät unter den gegenwärtigen Verhältnissen anbefohlenen Vermehrung der Pioniere, sind bei selbigen noch eine bedeutende Anzahl von Handwerkern erforderlich, daher die bereits im December 1810 in den

öffentlichen Blättern geschehene allgemeine Bekanntmachung wegen Annahme der sich freiwillig zum Pionier-Dienst meldenden einländischen Handwerker, hierdurch erneuert, und die darinn enthaltenen Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der sich meldenden Subjecte hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) Die Handwerker, deren der Pionier-Dienst bedarf, sind:

Maurer, Zimmerleute, Bergleute, Steinmeßer, Steinsprenger, Dammschleger, Schlosser, Schmiede, Tischler, Stül- oder Stademaker, Dorfgräber, Deichgräber, Ldpfer, Estrichschläger, Schiffsleute, Fährleute, Fischer, Klempler, Seiler und Korbflechter.

In der Regel kann von andern Handwerkern beim Pionier-Corps kein Gebrauch gemacht werden.

2) Alle dergleichen einländische Handwerker, wenn sie nemlich noch nicht bei einem andern Truppen-Theile in Reihe und Glied stehen, sie mögen übrigens nach der bisherigen Verfassung Cantonpflichtig oder eximirt gewesen sein, können sich zur Annahme als Pioniere melden.

3) Diese Meldung geschieht bei den in den Königl. Festungen befindlichen Pionier Compagnien selbst, oder bei den Ingenieur-Offizieren in den Festungen, welche die weiter nöthigen Anweisungen ertheilen werden.

4) Die sich meldenden Handwerker dürfen aber nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß, nicht unter 18 oder über 30 Jahre alt, müssen auch von gutem und starkem Körperbau, gerade gewachsen, übrigens keine Bagabonden, schlechte oder sonst zum Dienst bei andern Truppen unbrauchbare Subjecte sein. Jeder sich meldende muß daher durch ein Attest seiner Orts-Obrigkeit, oder seines dormaligen Wohnorts über seine Ausführung sich ausweisen, und Leute mit einem der erwähnten Mängel behaftet, werden gerade hin abgewiesen.

5) Bei der Annahme solcher zum Dienst des Pionier-Corps geeignet befundener Handwerker findet keine Vergütung statt, und die Cantonpflichtigen stehen bei selbigem in eben dem Verhältnisse, als wenn sie bei ihren Canton-Regimentern eingestellt wären.

6) Unter obigen Bedingungen können auch Ausländer, wenn sie geschickte, zum Pionier Dienst brauchbare Handwerker sind, dabei angestellt werden.

Uebrigens haben Sr. Majestät der König bereits früherhin ausdrücklich erklärt, daß künftig die Pioniere noch besonders begünstigt werden sollen, um dieses kunstmäßig und wissenschaftlich gebildete Corps auf einen feinen wichtigen Dienstverrichtungen angemessene Art auszuzeichnen.

Vorstehende Bestimmungen werden hiernach von neuen allgemein bekannt gemacht, mit der Aufforderung an sämmtliche betreffende Handwerker, durch freiwilligen Beitritt zu dem Pionier-Corps, die Anzahl der benöthigten Handwerker zu vervollständigen, indem sie dadurch eben so dem allgemeinen Aufruf zur Vertheidigung des Vaterlandes genügen, als wenn sie sich zur Anstellung bei andern Truppen-Abtheilungen melden. Breslau, den 19. Februar 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 56. Wegen der Brodtgelter für die Frauen der bei dem mobilen Truppen-Corps stehenden Soldaten.

In Verfolg der, wegen der Brodtgelter für die Frauen der bei dem mobilen Truppen-Corps stehenden Soldaten, durch das diesjährige Amts-Blatt Nro. 3. ad 18. bekannt gemachten nähern Bestimmungen, wird den Magisträten zur Nachricht und Achtung hierdurch eröffnet: „daß nur den in der Garnison-Stadt zurückgebliebenen Frauen das Brodtgeld höhern Orts zugestanden worden ist, und danach diejenigen Soldaten-Frauen, die sich an Urlaubss-Orten ihrer Männer aufhalten, oder einen andern Aufenthalts-Ort sich selbst erwählt haben, an dieser Wohlthat nicht Theilnehmen.“

M. IV. Februar 1308. Breslau, den 20ten Februar 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 57. Betreffend die Ausführung der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9ten dieses Monats wegen Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Canton-Pflichtigkeit.

In Verfolg der Allerhöchsten Verordr. vom 9ten d. M. wegen Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Cantonpflichtigkeit, so wie der Declaration dieser Verordnung vom 10ten ejusd. sind die Polizei-Präsidenten und Directoren, und die Landrätlichen Behörden mit der Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen beauftragt, auch für jeden Kreis die nachstehend verzeichneten Marsch-Commisfarien, welche sämmtliche dem Militair-Dienst freiwillig sich widmende, oder zur weitem Disposition ausgehobene junge Mannschaft nach den Orten ihrer Bestimmung führen sollen, ernannt, und diese auch rücksichtlich der zu besorgenden Natural-Verpflegung der zu transportirenden jungen Leute, mit ausführlicher Instruktion versehen worden.

Diese Maasregel wird nachträglich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

M. D. IV. Febr. 1270. Breslau, den 15. Febr. 1813.

Königliche Breslausche Regierung.

N a c h w e i s u n g

der zu dem im Publicando vom 10ten Februar 1813 besagten Zweck er-
nannten Marsch-Commissarien.

Stadt und Kreis Breslau	Marsch-Commissarius, Justiz-Kath v. Harlem.
Neumark'scher Kreis	" ditto v. Elsner auf Zieserwitz.
Dhlauscher	Kreis-Deputirte v. Brutt'schreiber auf Kunschwitz.
Volkshayn'scher	Justiz-Director Häckel zu Landesbut.
Striegau'scher	Marsch-Commissarius v. Hoke auf Poselwitz.
Schweidnitz'sch.	Kreis-Deputirte, Graf v. Reichenbach, auf Pilsen.
Reichenbach'scher	Poliz.-Distr.-Commissar. Kr. u. Domain.-Kath, Graf v. Sandreczky, auf Langenbielau.
Frankenstein'scher	Landes-Kelt. v. Wittenburg, auf Peterwitz.
Strehlen'scher	Marsch-Commissarius v. Wenzky auf Glambach.
Münsterberg'sch.	" ditto v. Gaffron auf Kuhnern.
Nimptsch'scher	Kreis-Deputirter von Stegmann, auf Stein u. Bischwitz.
Glah'scher	Landes-Kelt., Major v. Bieberstein, auf Eisersdorf.
Meißner	Poliz.-Districts-Commiss. v. Kraker, auf Bielitz.
Grottgau'scher	Districts-Commissarius v. Ohlen, auf Endersdorf.
Brieg'scher	Poliz.-Distr. Com., D. L. v. Platen, auf Taschenberg.
Leobschütz'scher	Kreis-Deputirte, Graf Sedlinitzky, auf Edwitz.
Coselscher	Marsch-Commissarius v. Lippe auf Tschait und Habicht.
Rattiborf'scher	Major. Bar. v. Lyncker, in Hybnick.
Tosf'scher	v. Gröling, auf Rudziniech.
Gros-Strehlitz'sch	Marsch-Commissar. v. Crousak, auf Bielmierczowitz.
Pleß'scher	Marsch-Commiss. v. Schlutterbach, auf Ober- und Nieder Borin.
Beuthenscher	Marsch-Commissarius v. Mlekko, auf Meizeikowitz.
Rosenberg'scher	" ditto v. Wallhofen, auf Kneja.
Lublinitz'scher	Poliz.-Distr.-Commiss. v. Koszczielsky, auf Ponoschau.
Crauzburg'scher	" ditto v. Prittewitz, auf Dmehau.
Ramslauscher	Marsch-Commissarius v. Poser, auf Droschkau.
Delitz'scher	" ditto Graf v. Burghaus, auf Milatschütz.
Wartenberg'scher	" ditto v. Schickfuß, auf Schreibendorf.
Trebnitz'scher	" ditto v. Rosenberg, auf Puditsch.
Oppeln'scher	" ditto v. Kulock, auf Kupp.
Neußtädt'scher	" ditto Graf v. Mettich, auf Wiese.
Falkenberg'scher	" ditto Poliz.-Districts-Commissarius, Graf v. Prashma, auf Falkenberg

Nro. 58. Wegen der zur Vermeidung ansteckender Krankheiten zu nehmenden Vorsichts-
Maasregeln.

Der Polizen der gesammten Städte und Dorfschaften wird hiermit den seit
1806 bestehende, und wiederholt bekannt gemachte Verordnung, jedes Erkrankten
der

der Menschen ohne Verzug dem Landrathlichen oder Steuerrathlichen Officio sowohl als dem betreffenden Kreis- oder Stadt-Physikat anzuzeigen, abermals in Erinnerung gebracht. Besonders soll in denjenigen Ortschaften, durch welche Truppen-Märche statt finden, noch mehr aber wo dieselben übernachten, der Gesundheits-Zustand der Einwohner genau beobachtet werden, damit keine Verheimlichung des Ausbruchs einer Krankheit statt finde.

Von den Ortschaften, wo kranke Militair-Personen sich aufhalten, oder übernachten, muß die Polizey sowol dem Landrathlichen Officio als dem Physikat ohne Aufschub jedesmal ausführlichen Bericht erstatten.

Da diese Verfügung die möglichste Erhaltung des Gesundheits-Zustandes der Bewohner beabsichtigt, um jeden etwa bedenklichen Krankheits-Ausbruch wo möglich in der Entsehung zu unterdrücken, und die Verbreitung der Krankheiten zu beschränken: so werden die gesammten Orts-Polizeyen für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Verfügung entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht, und zur Untersuchung gezogen werden.

Von den Herrn Landrathen und Magisträten, so wie von den Herrn Stadt- und Kreis-Physicis wird erwartet, daß sie nicht nur in jedem einzelnen Falle die nöthigen Vorsichts-Maassregeln treffen, sondern auch sofort anhero Anzeige machen werden.

P. X. Februar 719. Breslau, den 18ten Febr. 1813.
Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 3. Publicandum wegen der den Minorennen, die sich zum Kriegsdienst melden, zur Equipirung aus ihrem Vermögen zu verabfolgenden Gelder.

Die Untergerichte und Vormundschafts-Behörden im Departement des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts werden, mit Bezugnahme auf die Allerhöchst ergangenen Verordnungen über die bisherige Exemption von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Kriegs, hiemit aufmerksam gemacht, daß denjenigen Minorennen, die sich in Gemäßheit dieser Verordnungen zum Militair-Dienst melden, keine Schwierigkeiten in Absicht der Kosten ihrer Equipirung gemacht werden dürfen, indem es sich von selbst versteht, daß den, in diesen Verordnungen schon durch die Bestimmung des Alters mit begriffenen Curanden, je nachdem sie die Infanterie oder Cavallerie wählen, und solches selbst oder durch die Vormünder dem Vormundschafts-Collegio anzeigen, die zur Anschaffung der Equipage erforderlichen Gelder aus ihrem Vermögen auf schleunigste und mit Besenigung aller, sonst wohl in Betracht kommenden Bedenlichkeiten gewährt werden müssen. Die Untergerichte und Vormund-

sch.

Schafts-Behörden haben sich daher hiernach zu achten, und auf dem kürzesten Wege nur dafür zu sorgen, daß die hergegebenen Gelder zu dem gedachten Zweck verwendet werden. Sollten in den Depositat-Massen, woraus die Equipirung erfolgen soll, kein bares Geld vorhanden seyn, so müssen sich die Untergetichte und Vormun-
schafts-Behörden durch Transfirungen, oder wenn die Massen hinlängliche Deckung gewähren, durch Vorschüsse helfen.

Breslau, den 16ten Februar 1813.

Königliches Preussisches Pupillen-Collegium.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 4. Wegen der Extracte und Liefer-Zettel von der Vermögens-Steuer.

Sämmtliche mit Erhebung der Vermögens- und Einkommensteuer beauftragte Cassen werden hierdurch angewiesen, in den Liefer-Zetteln und Extracten, welche an die Departements-Casse eingesandt werden, jedesmal genau anzugeben, wie viel an Vermögens-Steuer für den 1sten Termin, und wie viel für den 2ten und 3ten Termin abgesandt wird, indem solches wegen der Compensationen für die 2 letzten Termine mit in die Bücher aufgenommen, und von der Einnahme d. d. 1sten Termins getrennt werden muß.

Breslau, den 14ten Februar 1813.

Königliche Preussische Departements-Commission zu Erhebung der
Vermögens- und Einkommensteuer.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der hiesige Polizei-Sergeant Mähring, und der Polizei-Bote Pusch,
pensionirt.

T o d e s f a l l.

Der hiesige Dohmstifts-Canonicus und Prälat Cajetan Graf von Schaff-
gotsch.
